



**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Einkauf und Supply Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WM-ESM)
vom 17. Dezember 2014**

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 55)

geändert durch Satzungen vom

29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 16)

20. Februar 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 05)

09. März 2022 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2022 lfd. Nr. 02)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der dritten Änderungssatzung vom 09. März 2022. Änderungen, die am 15. März 2022 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben in „blau“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305) geändert worden ist und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel ist es, Studierende auf die Übernahme von Managementaufgaben in Einkauf und Supply Management vorzubereiten.

²Einkauf und Supply Management sind durch interdisziplinäre und unternehmens- sowie abteilungsübergreifende Sichtweisen charakterisiert. ³Sie werden von Globalisierung, Verringerung der Wertschöpfungs- sowie Entwicklungstiefe und der Konzentration auf die Kernkompetenzen beeinflusst. ⁴Einkauf und Supply Management stellen unter diesen Rahmenbedingungen wettbewerbssichernde Konzepte und Managementmethoden für die Versorgung von Unternehmen mit Gütern und Dienstleistungen bereit. ⁵Die Studierenden werden auf diese Konzepte und Managementmethoden umfassend vorbereitet.

⁶Durch diese integrative Konzeption wird es den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Supply Management ermöglicht, Managementaufgaben in der Versorgung von Unternehmen, insbesondere im Einkauf sowie in weiteren Unternehmensfunktionen an der Schnittstelle des Unternehmens und seinen Lieferanten, zu übernehmen (so genannter Senior-Level).

⁷Das weiterbildende Masterstudium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, die übergreifenden Zusammenhänge des Supply Managements zu erfassen, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf die berufliche Praxis anzuwenden, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ⁸Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfreudigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gestärkt werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Aufnahme und Kosten des Studiums

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,0 oder besser oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen nachweist

und

2. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des vorangegangenen Studiums.

und

3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach Abs. 4.

(2) ¹Um den Nachweis der in Abs. 1 Ziffer 1 als Qualifikationsvoraussetzung bestimmten 210 Leistungspunkte erbringen zu können, können bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten berücksichtigt werden. ²Bewertungskriterien für eine mögliche Anrechnung und deren Umfang sind:

- a) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Aspekten
- b) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung in betriebswirtschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben erkennen lassen. Bei selbständigen Tätigkeiten kann der Nachweis in alternativer Form erbracht werden.

- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, und bei denen eine Berücksichtigung berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs. 2 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für den Nachweis der geforderten Eingangsqualifikation den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission (§ 7) legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist und über die Anrechnung erbrachter berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs.2, sowie über die nach Abs. 3 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 7 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG.
- (5) ¹Studienbeginn und Bewerbungszeitraum werden auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ²Anträge auf Zulassung sind im Onlinebewerbungsportal der Technischen Hochschule Nürnberg zu stellen. ³Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (6) Dem Antrag sind beizufügen:
- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach Abs. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.
 - ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird. Im Übrigen können gleichwertige Sprachkenntnisse auch auf andere Weise nachgewiesen und durch die Prüfungskommission überprüft werden.
- (7) ¹Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Supply Management anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für weiterbildende Studienangebote an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (GebRL WMWZ) vom 06. Mai 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt sechs Semester, was einem Vollzeitstudium von drei Semestern entspricht.

- (2) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Studienabschnitt Beschaffung und Supply Chain Management
 2. Studienabschnitt Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement
 3. Studienabschnitt Masterarbeit
- (3) ¹Die Studierenden haben sich für die gesamte Studiendauer an der Technischen Hochschule Nürnberg zu immatrikulieren. ²Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 5

Module, Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) ¹Für Wahlleistungen werden zwar Leistungspunkte vergeben. ²Diese können aber für den Nachweis der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 erforderlichen 90 ECTS-Leistungspunkte keine Verwendung finden. ³Wahlleistungen werden als solche freiwillig erbrachten Leistungen gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 11 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
 3. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen einschließlich der Fern- und Selbstlernanteile
 5. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied ist Professorin oder Professor der Fakultät Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm; die weiteren Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren an einer bayerischen Hochschule. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gewählt.

§ 8

Masterarbeit und Masterseminar

- (1) In der Masterarbeit soll die Studierende ihre bzw. der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der **Ausgabe** bis zur Abgabe der Masterarbeit darf 12 Monate nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn in der Summe mindestens 15 Leistungspunkte aus dem ersten oder zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Das Kolloquium wird von dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegte Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten errechnet. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurden.

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2014/15 im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, gelten ausschließlich die bis zum Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 55, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 16, www.th-nuernberg.de), geltenden Anlagen 1 bis 3 fort.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, gelten ausschließlich die bis zum Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 55, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 16, www.th-nuernberg.de), geltenden Anlagen 4 bis 6 fort.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen, gilt ausschließlich die mit Inkrafttreten der zweiten Satzung zur Änderung der oben genannten Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Februar 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 05; www.th-nuernberg.de) geltende Anlage 7.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Dezember 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg vom 17. Dezember 2014.

Nürnberg, 17. Dezember 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 55, www.th-nuernberg, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. Dezember 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
**Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 1. Studienabschnitts
 Beschaffung und Supply Chain Management für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2015/16
 begonnen haben**

Nr.	Module mit Kurseinheiten	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungs- punkte
Modul 1	Supply Strategie		4,5	schrP 90	7
1	Supply-Rahmenstrategie und Supply-Marktstrategie	SU			(3)
2	Lieferantenmanagement und Beziehungsmanagement	SU			(2)
3	Make or Buy	SU			(2)
Modul 2	Bestellprozesse		4,5	schrP 90	6
4	Ausschreibungen und Auktionen	SU			(2)
5	E-Katalogeinkauf	SU			(1)
6	Dienstleistungseinkauf	SU			(1)
7	Global Sourcing	SU			(2)
Modul 3	Supply Chain Prozesse		4,5	schrP 90	6
8	C-Teilemanagement	SU			(1)
9	Supply Chain Management – Materialflüsse	SU			(1)
10	Advanced Purchasing	SU			(2)
11	Qualitätsmanagement in der Supply Chain	SU			(2)
Modul 4	Supply Management		4,5	schrP 90	6
12	Einkaufscontrolling	SU			(2)
13	Rechtliche Aspekte in der Supply Chain	SU			(2)
14	Reengineering in der Supply Chain	SU			(2)
Modul 5	Supply Projekte und Fallbeispiele		2,0	LN 1)	5
15	Supply Chain Lösungen in der Praxis und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragestellungen in Beschaffung und Supply Chain Management	S			(2)
16	Supply Fallstudie	SA			(3)
	Summen		20		30

Anlage 2:

Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 2. Studienabschnitts Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2015/16 begonnen haben

Nr.	Module mit Kurseinheiten	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte
Modul 6	Grundlagen und Prozesse im Einkaufscontrolling		4,5	schrP 90	6
1	Grundlagen des Einkaufscontrollings	Su			(2)
2	Unternehmenscontrolling und Investitionsrechnung	SU			(2)
3	Change Management	SU			(2)
Modul 7	Methoden und Systeme im Einkaufscontrolling				6
4	Methoden der Einkaufserfolgsmessung	SU			(2)
5	Einkaufsplanung und Berichtssystem	SU	4,5	schrP 90	(2)
6	Spendanalyse und Spendmanagement und Vertragsmanagement	SU			(1)
7	Vertragsmanagement	SU			(1)
Modul 8	Grundlagen und Prozesse der Lieferantenauswahl und der Vergabeentscheidung	SU	4,5	schrP 90	6
8	Grundlagen der Lieferantenauswahl	SU			(2)
9	Konzeptwettbewerb	SU			(2)
10	Einkauf indirekter Güter und Dienstleistungen	SU			(2)
Modul 9	Methoden und Systeme der Lieferantenauswahl und des Vergabemanagements		4,5	schrP 90	6
11	Value Sourcing und Produktkostenkalkulation	SU			(2)
12	Innovative Verhandlungsmethoden	SU			(2)
13	Internationale Verhandlung und Vertragsgestaltung	SU			(2)
Modul 10	Projekte und Fallbeispiele aus dem Einkaufscontrolling und der Lieferantenauswahl		2,0	LN ¹⁾	6
14	Lösungen in der Praxis und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragestellungen in Einkauf und Supply Management	S			(2)
15	Fallstudie zu Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabeentscheidung	SA			(4)
	Summe		20		30

Anlage 3:

Übersicht über den 3. Studienabschnitt Masterarbeit für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2015/16 begonnen haben

Nr.	Modul	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte	Ergänzende Regelungen
Modul 11	Masterarbeit				30	
	Abschlussarbeit	-	-	AA	(28)	Umfang max. 12 Mte. Prädikat: mE/oE ²⁾
	Masterseminar	S	2	Koll. (20)	(2)	

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt
- 2) Bestehenserblich für die Masterprüfung

Erläuterungen:

AA = Abschlussarbeit
 Koll. = Kolloquium
 LN = Leistungsnachweis
 LV = Lehrveranstaltung
 S = Seminar
 SA = Seminararbeit
 schrP = schriftliche Prüfung,
 SU = Seminaristischer Unterricht

Anlage 4

Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 1. Studienabschnitts Beschaffung und Supply Chain Management für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2015/16 beginnen

Nr.	Module mit Kurseinheiten	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungs- punkte
Modul 1	Supply Strategie		4,5	schrP 90	6
1	Supply-Rahmenstrategie und Supply-Marktstrategie	SU			(2)
2	Lieferantenmanagement und Bezie- hungsmanagement	SU			(2)
3	Make or Buy	SU			(2)
Modul 2	Bestellprozesse		4,5	schrP 90	6
4	Ausschreibungen und IT-Systeme	SU			(2)
5	E-Katalogeinkauf	SU			(1)
6	Dienstleistungseinkauf	SU			(1)
7	Global Sourcing	SU			(2)
Modul 3	Supply Chain Prozesse		4,5	schrP 90	6
8	C-Teilemanagement	SU			(1)
9	Supply Chain Management – Materialflüsse	SU			(1)
10	Advanced Purchasing	SU			(2)
11	Qualitätsmanagement in der Supply Chain	SU			(2)
Modul 4	Supply Management		4,5	schrP 90	6
12	Einkaufscontrolling	SU			(2)
13	Rechtliche Aspekte in der Supply Chain	SU			(2)
14	Reengineering in der Supply Chain	SU			(2)
Modul 5	Supply Projekte und Fallbeispiele		2,0	SA¹⁾	6
15	Lösungen in der Praxis und Exkursion zu aktuellen Fragestellungen	S			(1)
16	Supply Fallstudie (Seminararbeit)	---			(5)
	Summen		20		30

Anlage 5

Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 2. Studienabschnitts Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2015/16 beginnen

Nr.	Module mit Kurseinheiten	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte
Modul 6	Grundlagen und Prozesse im Einkaufscontrolling		4,5	schrP 90	6
1	Grundlagen des Einkaufscontrollings	SU			(2)
2	Unternehmenscontrolling und Investitionsrechnung	SU			(2)
3	Change Management	SU			(2)
Modul 7	Methoden und Systeme im Einkaufscontrolling		4,5	schrP 90	6
4	Methoden der Einkaufserfolgsmessung	SU			(2)
5	Einkaufsplanung und Berichtssystem	SU			(2)
6	Spendanalyse und Spendmanagement	SU			(1)
7	Vertragsmanagement	SU			(1)
Modul 8	Grundlagen und Prozesse der Lieferantenauswahl und der Vergabeentscheidung	SU	4,5	schrP 90	6
8	Grundlagen der Lieferantenauswahl	SU			(3)
9	Konzeptwettbewerb	SU			(2)
10	Einkauf indirekter Güter und Dienstleistungen	SU			(1)
Modul 9	Methoden und Systeme der Lieferantenauswahl und des Vergabemanagements		4,5	schrP 90	6
11	Value Sourcing und Produktkostenkalkulation	SU			(2)
12	Innovative Verhandlungsmethoden	SU			(2)
13	Internationale Verhandlung und Vertragsgestaltung	SU			(2)
Modul 10	Projekte und Fallbeispiele aus dem Einkaufscontrolling und der Lieferantenauswahl		2,0	SA ¹⁾	6
14	Lösungen in der Praxis und Exkursion zu aktuellen Fragestellungen	S			(1)
15	Fallstudie zu Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabeentscheidung (Seminararbeit)	---			(5)
	Summe		20		30

Anlage 6
Übersicht über den 3. Studienabschnitt Masterarbeit für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2015/16 beginnen

Nr.	Modul	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte	Ergänzende Regelungen
Modul 11	Masterarbeit				30	
	Abschlussarbeit	-	-	AA	(28)	Umfang max. 12 Mte.
	Masterseminar	S	2	Koll. (20)	(2)	Prädikat: mE/oE ²⁾

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt
- 2) Bestehenserblich für die Masterprüfung

Erläuterungen:

AA = Abschlussarbeit
 Koll. = Kolloquium
 LN = Leistungsnachweis
 LV = Lehrveranstaltung
 S = Seminar
 SA = Seminararbeit
 schrP = schriftliche Prüfung,
 SU = Seminaristischer Unterricht

Anlage 7

Übersicht über die Module des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Supply Management für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen.

1. Studienabschnitt „Beschaffung und Supply Chain Management“					
Nr.	Module 1)	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte
Modul 1	Beschaffungsstrategie	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 2	Beschaffungsprozesse	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 3	Supply Chain Management in der Beschaffung	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 4	Grundlagen des Supply Managements	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 5	Projekte und Fallbeispiele aus Beschaffung und Supply Chain Management	SU	2,0	SA	6
	Summen		20		30

2. Studienabschnitt „Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement“					
Nr.	Module 1)	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte
Modul 6	Prozesse im Einkaufscontrolling und im Supply Management	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 7	Methoden im Einkaufscontrolling und im Supply Management	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 8	Prozesse in der Lieferantenauswahl und in der Vergabeentscheidung	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 9	Methoden der Lieferantenauswahl und Vergabemanagement	SU	4,5	schrP 90	6
Modul 10	Projekte und Fallbeispiele aus Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement	SU	2,0	SA	6
	Summen		20		30

3. Studienabschnitt „Masterarbeit“					
Nr.	Modul	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungspunkte
Modul 11	Masterarbeit mit Masterseminar	- S	- 2	AA Koll. (20) ²⁾	30
	Summen		2		30

1) Die Kurseinheiten und Inhalte sind im Modulhandbuch festgelegt.

2) Bestehenserblich für die Masterprüfung; Bewertung erfolgt mit Prädikat „mE/oE“.

Erläuterungen:

AA = Abschlussarbeit

Koll = Kolloquium

LV = Lehrveranstaltung

S = Seminar

SA = Seminararbeit

schrP = schriftliche Prüfung,

SU = Seminaristischer Unterricht